

Gesellschaftsvertrag für die gemeinsame Bewirtschaftung innerhalb einer Waldgemeinschaft

1.

Die unterzeichnenden Gesellschafter schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. § 705 ff. BGB zusammen, welche die grenzübergreifende Bewirtschaftung ihrer Waldparzellen in den Gemarkungen Biehlen, Hosena, Niemtsch und Peickwitz nach einheitlichem Plan zum Gegenstand hat.

Hierzu vereinbaren die Gesellschafter die Wirtschaftsführung und die fachtechnische Anordnungsbefugnis der Waldgemeinschaft, einer Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes, zu übertragen. Diese soll die Bewirtschaftung für die Gesellschaft betreiben.

Die Gesellschaft ist darüberhinaus berechtigt, all diejenigen Geschäfte zu betätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Sie ist jedoch nicht berechtigt, gewerblich tätig zu werden. Fragen des Eigentumsrechts an den Flächen und der Verfügung darüber zählen nicht zu den Aufgaben der Gesellschaft.

2.

Die Gesellschafter sind entsprechend den Verrechnungsanteilen, wie sie für die Gesellschafter als gleichzeitige Mitglieder der Waldgemeinschaft gem. der dortigen Satzung festgestellt wurden, beteiligt. Danach berechnet sich auch die Beteiligung am Gewinn und Verlust.

3.

Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist nur jener Gesellschafter befugt, der als erstgenannter Beirat in den Vorstand der Waldgemeinschaft gewählt wird. Bei seiner Verhinderung tritt der zweitgenannte gewählte Beirat an seine Stelle.

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Gesellschaftsvermögen. Der geschäftsführende Gesellschafter ist verpflichtet, bei jedem Rechtsgeschäft auf diese Beschränkung seiner Vertretungsvollmacht hinzuweisen und die Rechtsgeschäfte nur unter Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen abzuschließen.

Auf allen Geschäftsbögen/Briefen der Gesellschaft ist auf diese Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

4.

Für die Beschlußfassung durch die Gesellschafter (§ 712 ff. BGB) gelten die entsprechenden Bestimmungen in § 7 der Satzung der Waldgemeinschaft sinngemäß.

5.

Stirbt ein Gesellschafter oder gibt er das Eigentum an der Waldparzelle ab, so setzt sein Rechtsnachfolger in diesem Eigentum das Gesellschaftsverhältnis fort, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten eine andersartige Erklärung abgibt. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Ausscheidungsgründe sind Tod, Kündigung oder Beendigung der Mitgliedschaft in der Waldgemeinschaft. Für die Kündigung gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 der Satzung der Waldgemeinschaft.

6.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftform. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 705-740 BGB.

Der Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Regelung ist dann durch die Gesellschafter so zu ändern, daß die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

FBG Waldgemeinschaft
"Am Senftenberger See"

**1. Änderung des Gesellschaftsvertrages für die gemeinsame Bewirtschaftung innerhalb
einer Waldgemeinschaft**

Punkt 1. ändert sich wie folgt:

"Die unterzeichneten Gesellschafter schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. § 705 ff. BGB zusammen, welche die grenzübergreifende Bewirtschaftung ihrer Waldparzellen in den Gemarkungen Biehlen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz, *Schwarzbach und Guteborn* nach einheitlichem Plan zum Gegenstand hat." ...

Diese Änderung wurde durch den Vorstand am 30.09.97 einstimmig laut Satzung § 3 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 15.01.1998 bestätigt.



Beschluß

über die Erweiterung der Forstbetriebsgemeinschaft auf die Gemarkung Ruhland/Arnsdorf

FBG Waldgemeinschaft
"Am Senftenberger See"

2. Änderung des Gesellschaftsvertrages für die gemeinsame Bewirtschaftung innerhalb einer Waldgemeinschaft

Punkt 1. ändert sich wie folgt:

"Die unterzeichneten Gesellschafter schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. § 705 ff. BGB zusammen, welche die grenzübergreifende Bewirtschaftung ihrer Waldparzellen in den Gemarkungen Biehlen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz, Schwarzbach, Guteborn,
Ruhland und Arnsdorf nach einheitlichem Plan zum Gegenstand hat." ...

Diese Änderung wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung am 04.02.00 bestätigt.



FBG Waldgemeinschaft
"Am Senftenberger See"

**2. Änderung des Gesellschaftsvertrages für die gemeinsame Bewirtschaftung innerhalb
einer Waldgemeinschaft**

Punkt 1. ändert sich wie folgt:

"Die unterzeichneten Gesellschafter schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. § 705 ff. BGB zusammen, welche die grenzübergreifende Bewirtschaftung ihrer Waldparzellen in den Gemarkungen Biehlen, Hosena, Nientsch, Peickwitz, Schwarzbach, Guteborn, Ruhland, Arnsdorf, Hermsdorf, Jannowitz, *Hohenbocka, Grünewald, Lauchhammer und Brieske* nach einheitlichem Plan zum Gegenstand hat."

Die Mitgliederversammlung bestätigt diese Änderung laut Satzung § 3.

Peickwitz, den 29. Januar 2003

F. d. R.:

Scheldie
Protokollführer



FBG Waldgemeinschaft
"Am Senftenberger See"

**2. Änderung des Gesellschaftsvertrages für die gemeinsame Bewirtschaftung innerhalb
einer Waldgemeinschaft**

Punkt 1. ändert sich wie folgt:

"Die unterzeichneten Gesellschafter schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. § 705 ff. BGB zusammen, welche die grenzübergreifende Bewirtschaftung ihrer Waldparzellen in den Gemarkungen Biehlen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz, Schwarzbach, Guteborn, **Hohenbocka, Grünewald, Lauchhammer und Brieske** nach einheitlichem Plan zum Gegenstand hat."

Die Mitgliederversammlung bestätigt diese Änderung laut Satzung § 3.

Peickwitz, den 29. Januar 2003

F. d. R.:

Mielche

Protokollführer

